

**Rundschreiben Nr. 16/2002 (neu)**

An alle  
Kreditinstitute  
(einschließlich Kapitalanlagegesellschaften)

**Bankenstatistik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

**Endgültiges Mindestreserve-Soll: Termine für die späteste Abgabe von Berichtigungen zur Berechnung des Mindestreserve-Solls und deren Anerkennung durch die Deutsche Bundesbank für das Jahr 2003**

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15), geändert durch die Verordnungen EZB/2000/8 und EZB/2002/3, nimmt die Deutsche Bundesbank im Jahr 2003 bis spätestens zu den nachstehend genannten Kalendertagen Berichtigungen zu der in der Anlage H zur monatlichen Bilanzstatistik gemeldeten Berechnung des Reserve-Solls für die jeweils laufende Mindestreserveerfüllungsperiode entgegen. Die Europäische Zentralbank bezeichnet den jeweiligen Termin als "Notification date".

Spätestens an den als "Anerkennungstermin" ("Acknowledgement Date") genannten Kalendertagen werden Berichtigungen der Institute zur Berechnung des Reserve-Solls von der Deutschen Bundesbank anerkannt, wobei das Ausbleiben einer Reaktion seitens der

Bundesbank als Anerkennung des berichtigten Reserve-Solls für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode gilt. Das anerkannte berichtigte Reserve-Soll bzw. - wenn keine Berichtigungen vorgenommen wurden - das gemeldete Reserve-Soll ist dann endgültig ("eingefroren") und für die Erfüllung der Mindestreservepflicht maßgebend.

<b>2003</b>	<b>Letzter Termin für Berichtigungen*</b> (Notification Date)	<b>Anerkennungstermin*</b> (Acknowledgement Date)
Januar	14.	15.
Februar	14.	17.
März	14.	17.
April	14.	15.
Mai	14.	15.
Juni	13.	16.
Juli	14.	15.
August	14.	15.
September	12.	15.
Oktober	14.	15.
November	14.	17.
Dezember	12.	15.

\* Kalendertage

### **Textänderung in den neuen Anlagen E1B/E2B zur monatlichen Bilanzstatistik**

Um Missverständnissen vorzubeugen, erhalten die Spalten 06 und 09 der Anlage E2B sowie die Spalte 06 der Anlage E1B zur monatlichen Bilanzstatistik, mit der ab dem Berichtsmonat Dezember 2002 vorgenommene Bewertungskorrekturen zu melden sind, die Bezeichnung "Leerspalte". Dadurch wird deutlich, dass die bereits bestehende Blockung dieser Spalten für alle Berichtsmonate des Jahres gilt. Die Änderungen sind bereits in den im Internet verfügbaren Meldevordrucken vorgenommen worden ([http://www.bundesbank.de/melde/bankenstatistik/bankenstatistik\\_monat\\_neuerung.php](http://www.bundesbank.de/melde/bankenstatistik/bankenstatistik_monat_neuerung.php)).

### **Meldung von Bewertungskorrekturen ab dem Berichtsmonat Dezember 2002**

Aus Anlass von Anfragen weisen wir darauf hin, dass die Meldungen der monatlichen Bilanzstatistik, Kreditnehmerstatistik und des Auslandsstatus für den Berichtsmonat Dezember bzw. das vierte Quartal nicht nachträglich berichtet werden müssen, weil in späteren Berichtsmonaten im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses Bewertungskorrekturen (z. B. in Form von Abschreibungen) vorgenommen wurden. Die Bewertungskorrekturen sind in dem Berichtszeitraum in die dafür vorgesehenen Vordrucke

einzustellen, in dem sich diese Eingriffe in den aus der laufenden Buchhaltung gemeldeten Bestandsangaben niederschlagen.

### **Sonderangaben zum Jahresende**

Zum Jahresende sind in der Spalte 06 der Anlage E1 zur monatlichen Bilanzstatistik die **Nominalwerte** der in der Spalte 05 ausgewiesenen auf Euro, DM und die bisherigen nationalen Währungen der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Anleihen und Schuldverschreibungen anzugeben. Soweit in Spalte 05, Zeilen 110 bis 120 außerdem auf Fremdwährung ("Nicht-Euro-Währung") lautende Anleihen und Schuldverschreibungen enthalten sind, wird gebeten, deren zum ESZB-Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umgerechneten Nominalwert - untergliedert nach Emissionen von Banken und anderen Emittenten - zusätzlich anzugeben. Wir erinnern daran, dass als Nominalwert der im Bestand befindlichen Null-Kupon-Anleihen ihr Emissionswert bei Auflegung einzusetzen ist. Bei gestrippten Titeln sind - zur Vermeidung von "Doppelzählungen" - Nominalwerte nur für die im Bestand befindlichen Kapital-Strips (sog. Anleihen "ex"; ihr Nominalwert stimmt mit dem der betreffenden Anleihe "cum" überein) anzugeben; die Nominalwerte von Zins-Strips werden also nicht erfragt. Bei stücknotierten Schuldverschreibungen, z.B. Index-Zertifikaten, ist für die Angabe des Nominalwertes der ursprüngliche Emissionskurs, bei **Stückaktien** (in der Anlage E2) der rechnerische Nennwert - jeweils multipliziert mit der Stückzahl - zu verwenden. Die benötigten Angaben können gegebenenfalls der WM-Gattungsdatei Feld GD669 bzw. Feld GD777 entnommen werden. Bei Meldepflichtigen mit Auslandsfilialen sind die Angaben zu den Nominalwerten von Wertpapieren nur in der Meldung zum Inlandsinstitut erforderlich.

### **Erweiterte Meldeanforderungen für Geldmarktfonds im Rahmen der Statistik über Kapitalanlagegesellschaften**

Ab dem Meldemonat Dezember 2002 gelten bekanntlich erweiterte Meldeanforderungen für Geldmarktfonds. Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal auf die im Internet unter [http://www.bundesbank.de/melde/bankenstatistik/bankenstatistik\\_monat\\_neuerung.php](http://www.bundesbank.de/melde/bankenstatistik/bankenstatistik_monat_neuerung.php) bereitgestellten Informationen hinweisen.

**Wegfall der Meldefreigrenze im Auslandsstatus**

Ab dem Berichtsmonat Dezember 2002 entfällt die bisherige Meldebefreiung für Institute, deren Auslandsaktiva oder Auslandspassiva den Wert von 10 Mio Euro unterschreiten.

**Hinweis für die an der Zinsstatistik teilnehmenden Kreditinstitute**

Der Termin für die Zinserhebung im Dezember 2002 wird auf die Zeit

9. bis 20. Dezember 2002

festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK

Kleinjung

Techet



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikol', written in a cursive style.

Bundesbankamtsrat